Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster mit der Bitte um Weitergabe an

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister, Landrätinnen und Landräte in Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich

Städtetag NRW Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Apothekerkammer Nordrhein

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Ärztekammer Nordrhein

Ärztekammer Westfalen-Lippe

Zahnärztekammer Nordrhein

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen

Pflegeverbände

vom 23. April 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Beauftragte der Landesregierung für Menschen

mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten

Erlass zur Impfung der Bevölkerung gegen Covid-19

Dienstgebäude und Lieferan-

schrift.

Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf Telefon 0211 855-5 Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Anlage: Impfstoffkontingente Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709 Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732 Haltestelle: Polizeipräsidium

das Impfgeschehen in Nordrhein-Westfalen wird wie folgt fortgesetzt:

Fortschreibung des Erlasses vom 4. Dezember 2020 in der Fassung

Datum: 29. April 2021 Seite 1 von 3

Aktenzeichen V A 3 bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 855-Telefax 0211 855-

impfung-corona@mags.nrw.de

Seite 2 von 3

1. Weitere Impfstoffmengen zur Impfung von Personen ab 70 Jahren sowie von Personen mit Vorerkrankungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronalmpfV

Der Anlage sind die Impfstoffkontingente für den Monat Mai 2021 zu entnehmen.

Ergänzend zur bisherigen Erlasslage werden den Kreisen und kreisfreien Städten 80.000 Impfdosen des Impfstoffs der Firma Moderna zur Impfung von Personen ab 70 Jahren sowie zur Impfung von Personen mit Vorerkrankungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronalmpfV zur Verfügung gestellt.

2. Bereitstellung eines Kontingents für Krankenhäuser und Universitätskliniken – Ergänzung

Ergänzend zu Punkt 2 des Erlasses zur Impfung der Bevölkerung gegen Covid-19 vom 15. April 2021 wird darauf hingewiesen, dass das MAGS durch die Impfzentren schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen ist, wenn die Erstimpfungen des Krankenhauspersonals aus den Prioritätsgruppen 1 und 2 als abgeschlossen betrachtet werden können. Unbenommen davon bleibt die Impfung von Personen, die zu einem späteren Zeitpunkt eine Tätigkeit in diesen Einrichtungen aufnehmen.

Die Mitteilung hat an impfung-corona@mags.nrw.de zu erfolgen.

Erst nach dieser Mitteilung dürfen die verbliebenen Mengen des für Krankenhäuser kontingentierten Impfstoffs für weitere Personen der Priorität 2 genutzt werden.

3. Kosten der Impfzentren – Ergänzung

Ergänzend zu Punkt 6 des Erlasses zur Impfung der Bevölkerung gegen Covid-19 vom 4. Dezember 2020 wird klargestellt, dass die Finanzierung der Impfzentren und der mobilen Teams entsprechend der bisherigen Vorgaben mindestens bis zum 30. September 2021 durch das Land bzw. den Bund getragen wird.

Sofern eine Verlängerung des Betriebs der Impfzentren erforderlich ist, wird das MAGS darüber mit gesonderter Mitteilung informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gerhard Herrmann